



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 25

Nummer 15

Datum 30.09.2015

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 28 Satzung der Stadt Leichlingen vom 17.09.2015 zum Bebauungsplan Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“
- 29 Widmung der Straßen „Schulweg“, „Auf dem Wiedenhof“ und „Am Wasserturm“, des Fuß- und Radwegs „Carl-Hesselmann-Weg“ sowie der öffentlichen Grünfläche (Gemarkung Witzhelden, Flur 14, Teil aus Flurstück 469) gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)
- 30 Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich im Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



28

## Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 17.09.2015 zum Bebauungsplan Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“

Auf Grund der §§ 2 (1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 17.09.2015 als Satzung beschlossen.

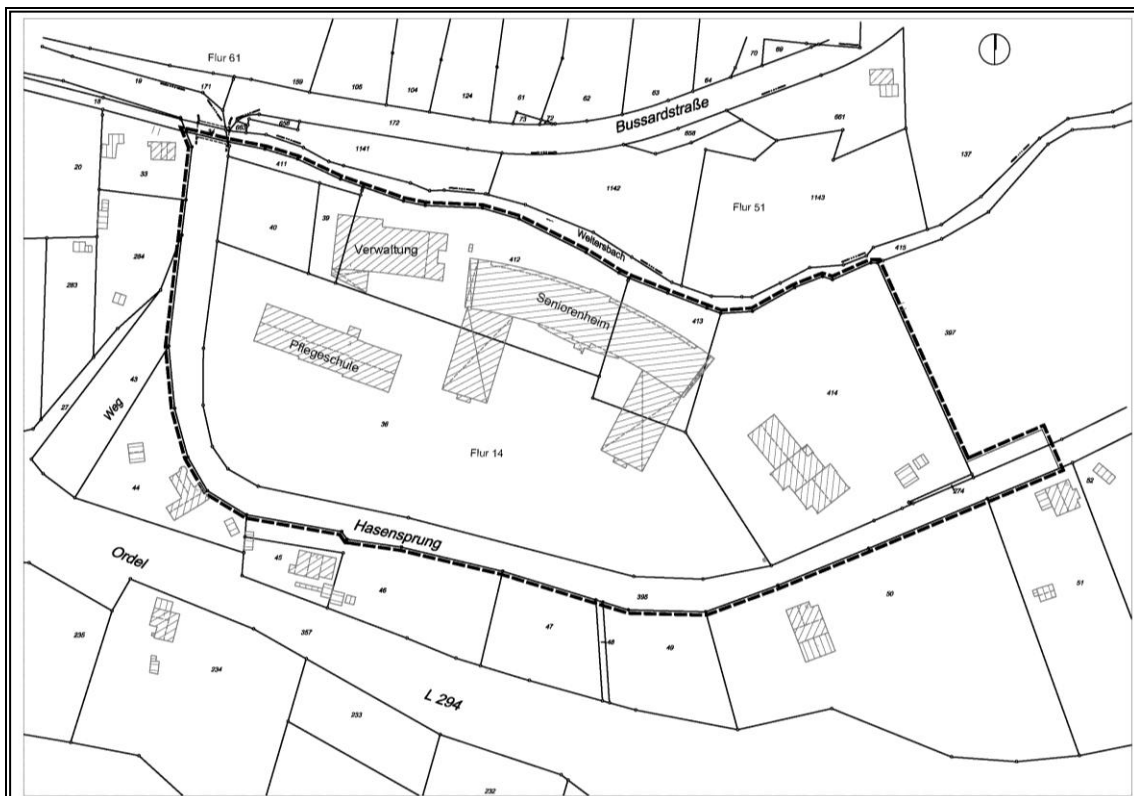
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

**Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Bebauungsplan Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“ - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.**

Der **Bebauungsplan Nr. 99 „Sondergebiet Diakonische Einrichtung Hasensprungmühle“** liegt mit Begründung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Darstellung ohne Maßstab

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 22.09.2015

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

29

**Widmung der Straßen „Schulweg“, „Auf dem Wiedenhof“ und „Am Wasserturm“, des Fuß- und Radwegs „Carl-Hesselmann-Weg“ sowie der öffentlichen Grünfläche (Gemarkung Witzhelden, Flur 14, Teil aus Flurstück 469) gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)**

Die Straßen „Schulweg“, „Auf dem Wiedenhof“ und „Am Wasserturm“ werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßen „Schulweg“, „Auf dem Wiedenhof“ und „Am Wasserturm“ werden in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft. Der „Carl-Hesselmann-Weg“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 als Fuß- und Radweg gewidmet.



Der im beiliegenden Plan kenntlichgemachte Teil des Flurstücks Gemarkung Witzhelden Flur 14 Flurstück 469 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 als öffentliche Grünfläche gewidmet.

Die zu widmenden Straßenverkehrsflächen der Straße „Schulweg“ bestehen aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Witzhelden

Flur 6

Flurstücke 629, 972, Teil aus 626 (der andere Teil gehört zur „Hauptstraße“) und

Gemarkung Witzhelden,

Flur 14

ein Teil aus Flurstück 415 (bis zum Ende des Bebauungsplanes, siehe Markierung in der Karte).

Die zu widmenden Straßenverkehrsflächen der Straße „Auf dem Wiedenhof“ bestehen aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Witzhelden

Flur 14

Flurstücke 476, 473, Teil aus 514 (der andere Teil gehört zur Straße „Am Wasserturm“, siehe Markierung in der Karte) und einem Teil aus 469 (siehe Markierung in der Karte).

Die zu widmenden Straßenverkehrsflächen der Straße „Am Wasserturm“ bestehen aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Witzhelden

Flur 14

Flurstücke 470 und ein Teil aus 514 (der andere Teil gehört zur Straße „Auf dem Wiedenhof“, siehe Markierung in der Karte).

Der zu widmende Fuß- und Radweg „Carl-Hesselmann-Weg“ besteht aus folgendem Flurstück:

Gemarkung Witzhelden

Flur 14

Flurstück 469 (Teil, siehe Markierung in der Karte).

Die zu widmende öffentliche Grünfläche besteht aus folgendem Flurstück:

Gemarkung Witzhelden

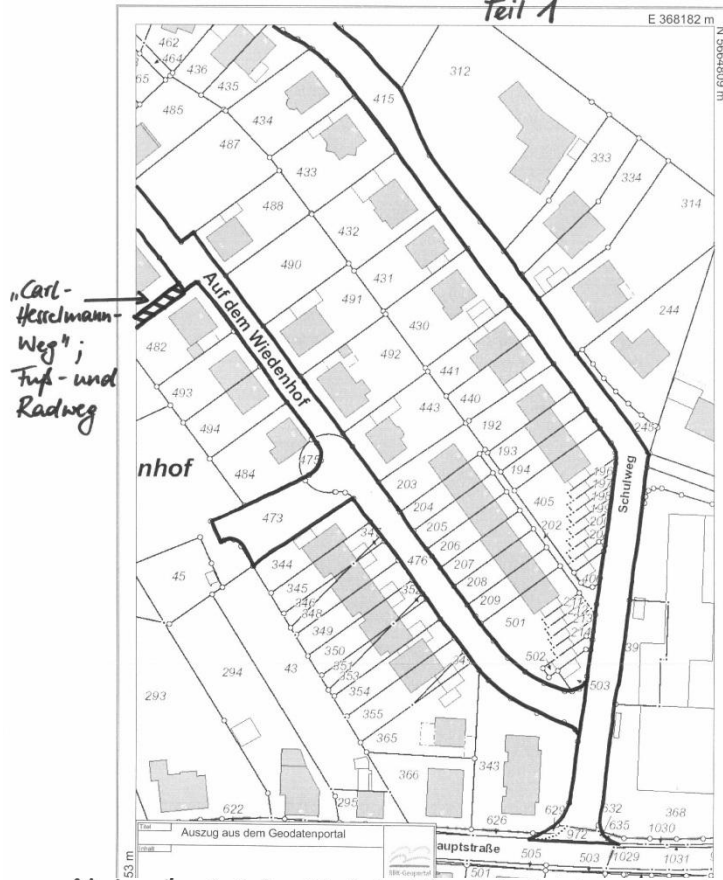
Flur 14

Flurstück 469 (Teil, siehe Markierung in der Karte).

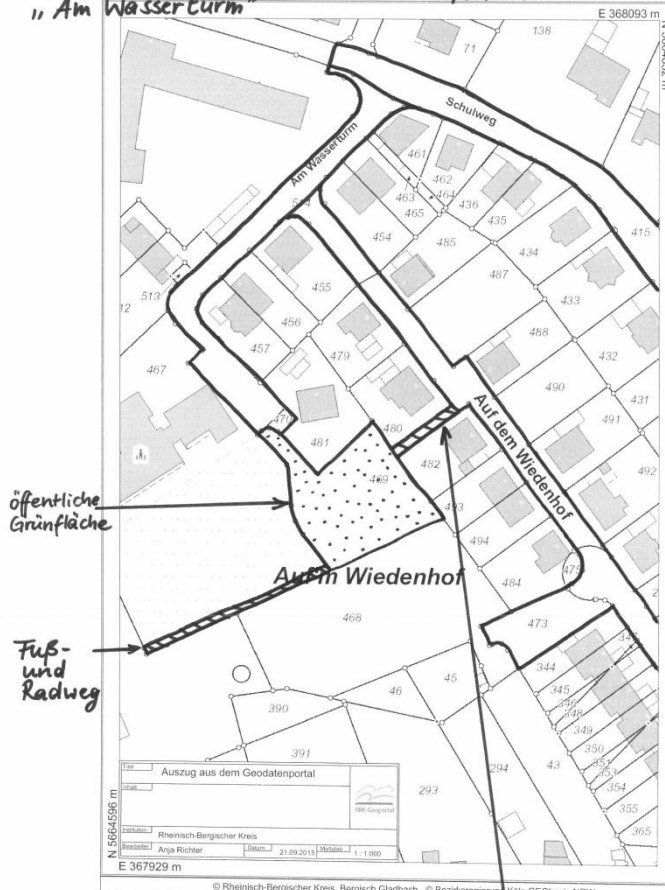
Aus den anhängenden Plänen sind die zu widmenden Straßenverkehrsflächen ersichtlich.



*„Schulweg“, „Auf dem Wiedenhof“, „Carl-Hesselmann-Weg“,  
Teil 1*



*„Schulweg“, „Auf dem Wiedenhof“, „Carl-Hesselmann-Weg“,  
„Am Wasserturm“  
Teil 2*



*„Carl-Hesselmann-Weg“,  
Fuß- und Radweg*



### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

**Hinweis:** Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 21. September 2015

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

30

### **Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich im Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße/Moltkestraße“**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 17. September 2015 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße/Moltkestraße““ vom 10. Oktober 2014 wird für einen Teilbereich gemäß § 17 Abs. 1 BauGB verlängert.
- (2) Der Teilbereich beinhaltet folgendes Flurstück:
  - Gemarkung Leichlingen, Flur 65, Flurstück 800.
- (3) Die Abgrenzung des Gebietes der ersten Verlängerung der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.



## § 2

Diese Satzung tritt am 10. Oktober 2015 in Kraft. Sie tritt nach § 17 BauGB mit Ablauf des 10. Oktober 2016 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 (1) bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Leichlingen, den 25.09.2015

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### Anlage 1

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße / Moltkestraße“ und der ersten Verlängerung der Veränderungssperre

